

Satzung des Netzwerks: Bundesverband Schule Energie Bildung e.V.

Bundesverband Schule Energie Bildung e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Bundesverband Schule Energie Bildung e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „BuSEB“. Sitz des Vereins ist Berlin. Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Umweltbildung sowie des Umwelt-, insbesondere des Klimaschutzes. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen und ihren Trägern bei deren Bemühungen, die Energieverbräuche zu senken, die Nutzung Erneuerbarer Energien zu befördern und solche Maßnahmen umweltpädagogisch zu initiieren und zu begleiten.

Der Bundesverband verfolgt in diesem Rahmen folgende Einzelziele:

1. Er initiiert und unterstützt verhaltensabhängige Energiesparprojekte in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
2. Er unterstützt den Einsatz energiesparender und regenerativer Technologien in den Schulen u. a. Bildungseinrichtungen.
3. Er setzt sich für die verbindliche und sinnvolle Integration des Themenkomplexes „Klima und Energie“ in die Lehr-, Bildungspläne der deutschen Schulen sowie den bewussten Umgang mit Energie und anderen Ressourcen im schulischen Alltag ein.
4. Er organisiert den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den schulischen Projekten zum Energiesparen und zur Nutzung Erneuerbarer Energien in Deutschland mit dem Ziel ein stabiles Netzwerk als Grundlage einer kontinuierlichen und effektiven Zusammenarbeit zu schaffen.
5. Er koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit seiner Mitglieder und steht als zentraler Ansprechpartner für Schulträger, kommunale Verbände u.a. mögliche Partner/Interessenten zur Verfügung. Er entwickelt bzw. optimiert verwaltungstechnische und pädagogische Konzepte zur Umsetzung von Energiesparprogrammen.
6. Er engagiert sich in der Beratung von Entscheidungsgremien in Politik, Wirtschaft und Verwaltung in Fragen der Umwelterziehung und –bildung im Themenfeld Klimaschutz, Energiesparen und Erneuerbare Energiequellen auf Bundesebene.

7. Er organisiert Tagungen, Ausstellungen und bundesweiten Aktionen sowie andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
8. Er koordiniert Aktionen und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen auf Bundes-, EU- und internationaler Ebene.
9. Er unterstützt Initiativen zur Erprobung neuer Bildungsansätze im Energie- und Umweltbereich sowie einschlägige Forschungsvorhaben.

Zur Erreichung der Vereinszwecke soll eine Geschäftsstelle betrieben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vermögen und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen, insbesondere Schulen und Schulträger und Vereine und Organisationen der Umwelt- und Klimaschutzbildung. Die Antragstellung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neue Mitglieder unter Bezug auf die Ziele des Verbandes.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Austritt, der dem Vorstand mündlich oder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Jahresende mitzuteilen ist.
 - b. Durch Säumnis des Mitgliedsbeitrags nach Mahnung.
 - c. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinschädigender Haltung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche. Gegen den Ausschluss kann mit aufschiebender Wirkung vor der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.
 - d. Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren eigenen Erlöschen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge des Verbandes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt, vom Vorstand einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt aber Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und der/dem Schatzmeisterin / Schatzmeister und bis zu maximal vier weiteren Personen. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern i. S. des § 30 BGB bestellen. Vertretungsberechtigt i. S. des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende, je einzeln.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der zweite Vorsitzende die/den ersten Vorsitzenden nur nach Absprache vertritt. Vorstandesmitglieder können für ihre Tätigkeiten angemessen entlohnt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Die Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Einladung zur Mitgliederversammlung.
3. Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.
4. Einrichtung von Beiräten und Fachgruppen

Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlussfassung vor.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Änderung seines Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die der Förderung von Bildung und Erziehung mit ökologischer Zielsetzung dienen.

§ 13 Schlussbestimmung

Der Verein soll in das Berliner Vereinsregister eingetragen werden.